

Einfache Anfrage Simmler-St.Gallen vom 22. Februar 2019

Umkleidezeit ist Arbeitszeit! Oder?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Mai 2019

Monika Simmler-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 22. Februar 2019 danach, ob in den st.gallischen Spitälern die Umkleidezeit als Arbeitszeit gilt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die überwiegende Mehrheit der Mitarbeitenden in den Spitalverbunden des Kantons St.Gallen untersteht gemäss kantonalem Personalrecht dem eidgenössischen Arbeitsgesetz (SR 822.11). Nach Auslegung des Arbeitsgesetzes durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist Umkleidezeit grundsätzlich als Arbeitszeit anzurechnen. Dies entspricht aber in den meisten Spitälern nicht der gelebten Praxis. Der Forderung nach Anrechnung der Umkleidezeit als Arbeitszeit steht die Kulanz der Spitalbetriebe in anderen Bereichen der Arbeitszeit gegenüber, insbesondere bei Pausenregelungen. Wären die Spitäler zur sofortigen Anrechnung der Umkleidezeit als Arbeitszeit verpflichtet, müssten die Unternehmen aus finanziellen Überlegungen im Gegenzug bisher grosszügige Pausenregelungen durch rigide Arbeitszeitkontrollen einschränken. Dies ist nicht im Sinn einer einvernehmlichen Sozialpartnerschaft. Vielmehr sollen die Spitäler als Arbeitgebende zusammen mit den Arbeitnehmenden auf dem Verhandlungsweg nach für beide Seiten fairen und finanziell tragbaren Lösungen suchen. Sowohl für die sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen als auch für die Einhaltung des Arbeitsgesetzes sind in dieser Frage die Spitäler bzw. deren strategische Führungsgremien zuständig. Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Arbeitsgesetzgebung liegt beim kantonalen Arbeitsinspektorat.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Personalverordnung (sGS 143.11) unterstehen die Mitarbeitenden der Spitalverbunde der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung. Ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben. Die eidgenössische Arbeitsgesetzgebung gilt über die Spitalverbunde hinaus auch für die anderen Spitäler im Kanton St.Gallen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hält in seiner Wegleitung vom Februar 2019 zu Art. 13 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; abgekürzt ArGV 1) betreffend Ergänzung bezüglich Umkleidezeit fest, dass «Anziehen von persönlicher Schutzausrüstung für Gesundheitsschutz und gegen Unfälle, Anziehen von Überzugskleidern oder steriler Arbeitskleidung wie auch das Durchschreiten einer Schleuse aus Gründen der Hygiene, etc.» als Arbeitszeit gilt. Ausgehend von dieser Definition müsste das Umziehen von Tätigkeiten in der Gesundheitsversorgung, das für den Kontakt mit Patientinnen und Patienten erforderlich ist, grundsätzlich als Arbeitszeit angerechnet werden.

Die Umkleidezeit wird in den meisten Spitälern – sei es schweizweit oder im Kanton St.Gallen – nicht als Arbeitszeit angerechnet. Es gilt zu bedenken, dass sich die Spitäler bei weiteren Regelungen im Rahmen der Arbeitszeit in der Regel sehr kulant zeigen, insbesondere beim Pausenbezug, d.h. während der Pausen müssen die Mitarbeitenden nicht ausstem-peln. Eine Anrechnung von Umkleidezeit als zusätzliche Arbeitszeit könnte die Spitäler aufgrund des hohen finanziellen Aufwands zwingen, eine rigide Zeiterfassung durchzusetzen

und auch die Einhaltung der Pausen minutengenau zu kontrollieren. Dies kann nicht im Sinn der Beteiligten sein und würde der gelebten, eingespielten Betriebskultur der Spitalbetriebe entgegenlaufen. Diese Meinung vertritt im Übrigen auch der für das Pflegepersonal zuständige Branchenverband «Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion SG/TG/AR/AI (SBK Sektion SG/TG/AR/AI)» in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2019 zur Frage von bezahlten Umkleidezeiten: Dort wird festgehalten, dass kurzfristige Aktionen und isolierte Forderungen der Gewerkschaften den sozialpartnerschaftlichen Dialog stören könnten. Vielmehr wird von Seiten des SBK Sektion SG/TG/AR/AI gefordert, die Sachverhalte wie Anrechnung von Umkleidezeiten und Pausenregelungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden am runden Tisch zu verhandeln und einheitlich zu regeln. Die Regierung unterstützt die Stossrichtung des SBK Sektion SG/TG/AR/AI.

Auch H+, Branchenverband der Spitäler der Schweiz, empfiehlt seinen Mitgliedern, Regelungen über eine allfällige Kompensation zur Anrechnung der Umkleidezeit auf betrieblicher oder regionaler Ebene gemeinsam mit den Sozialpartnern zu vereinbaren.

2. Die Regierung unterstützt und begrüsst eine einheitliche Lösung für alle st.gallischen Gesundheitsinstitutionen. Für die Einhaltung des Arbeitsgesetzes sind grundsätzlich die Betriebe zuständig bzw. die entsprechenden strategischen Führungsgremien. Die Kontrolle zur Einhaltung des Arbeitsgesetzes liegt im Aufgabenbereich des kantonalen Arbeitsinspektorates.